

Satzung des Vereins MittenDrin (Gemeinde Alesheim)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein MittenDrin**“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Alesheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, kulturellem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- (3) Zweck des Vereins ist: die Förderung des Gemeinwesens durch
 - a- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b- die Förderung von Kunst und Kultur
 - c- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
 - d- die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - e- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a- die Nutzung des ehemaligen Raffeisenbank-Gebäudes in Alesheim als gemeinsamer Treffpunkt und für bürgerschaftliche Aktivitäten
 - b- die Förderung des aktiven Zusammenlebens zwischen den Gemeindeteilen
 - c- die Organisation und Abwicklung von gemeinsam organisierten Festen oder Begegnungstreffen (Senioren, Jugend etc.).
 - d- die Schaffung von Möglichkeiten für Vorträge, Ausstellungen sowie von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler im Sinne der Gemeinwesenarbeit
 - e- die Förderung der regionalen Identität und der lokalen Wertschöpfung

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Vereine und Gesellschaften werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht gilt ab 16 Jahre.
- (2) Fördernde Personen erhalten kein Stimmrecht, werden aber wie ordentliche Mitglieder eingeladen und haben Rede- und Vorschlagsrecht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung dokumentiert und ggf. aktualisiert.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Mai des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassier/erin
 - dem/der Schriftführer/in
 - einem Vertreter der Gemeinde Alesheim (geborenes Mitglied)Bei Bedarf können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die restlichen Mitglieder des Vorstands befugt, vorübergehend ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins entstehende Unkosten werden ersetzt.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) In der Mitgliederversammlung wird der Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins des letzten Jahres und der Kassenbericht vorgetragen, die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages festgelegt und weitere Aufgaben für das kommende Jahr beraten.

Alle vier Jahre erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder.

(3) Eine Mitgliederversammlung kann außerordentlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert und mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vor dem Termin mittels Aushang eingeladen.

Die Einladung muss folgende Angaben enthalten:

Datum, Uhrzeit, Ort, Raum und Tagesordnung

Sie muss vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet sein.

(5) Die in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde zur Eintragung des Vereins eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 9 Datenschutz

Der Verein gibt sich zur Beachtung der Aufgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes eine Datenschutzrichtlinie.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wird durch die folgenden Unterschriften der Vorstandsmitglieder bestätigt:

Alesheim, 30. Oktober 2020

.....